

Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens  
§ 12 C Abs. 2 Nr. 3  
GBO

- Das Insolvenzverfahren ist ein Verfahren der Zwangsvollstreckung, aber keine Einzelvollstreckung, sondern eine Gesamtvermögensvollstreckung über das gesamte Vermögen.
- Der Gläubiger benötigt keinen Titel, sondern die Forderungen sind beim Insolvenzverwalter anzumelden.
- Sie werden in der sog. Tabelle verzeichnet und in einem gerichtlichen Termin überprüft.
- Der Auszug der Insolvenztabelle stellt den Vollstreckungstitel dar.

## Zuständigkeit § 32 InsO

- Zuständig für die Eintragung des Vermerks über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und deren Löschung ist der UdG, wenn das Ersuchen vom Insolvenzgericht kommt.
- Stellt der Insolvenzverwalter den Antrag, so ist der Rechtspfleger zuständig- auch bei der Löschung

## Wirkung der Eintragung

- Durch die Eintragung des Insolvenzvermerks tritt eine Sperre des Grundbuchs derart ein, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene oder beim Grundbuchamt eingereichte Verfügungen nicht vollzogen werden dürfen, daher auch die Angabe der Uhrzeit über die Eröffnung des Insolvenz im Beschluss.
- Wenn vor dem Ersuchen der Insolvenzeröffnung noch unerledigte Anträge vorliegen, ist das weitere Verfahren mit dem zuständigen Rechtspfleger abzusprechen
- Das Ersuchen ist umgehend dem Rechtspfleger vorzulegen.

## Prüfung des Ersuchens

- Das Ersuchen muss geprüft werden:
- Unterschrift, Siegel und ob das Grundstück richtig bezeichnet ist.
- Allerdings muss hier zusätzlich geprüft werden, ob der eingetragene Eigentümer oder Berechtigte mit dem Schuldner übereinstimmt.
- Liegt keine Übereinstimmung vor, ist das Ersuchen zurückzuweisen.

## Eintragung

- Der Insolvenzvermerk kann sowohl in Abt. II als auch in Abt. III eingetragen werden.
- In Abt. II wenn der Gesamtschuldner der Eigentümer des Grundstücks ist.
- Ist das Verfahren über einen Berechtigten aus Abt. II einzutragen, dann in Abt. II aber in die Veränderungsspalte.
- In Abt. III, wenn der Gemeinschuldner der Gläubiger ist. Dort dann auch in der Veränderungsspalte

## Eintragungstext

- Der Text lautet dann:
- „Hinsichtlich des Vermögens des /der.....ist das Insolvenzverfahren eröffnet. Amtsgericht....., Aktenzeichen. Eingetragen am... und Unterschrift
- Im Eröffnungsverfahren kann das Insolvenzgericht dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, das Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
- „ Hinsichtlich des Vermögens des/der.....: Es besteht ein allgemeines Verfügungsverbot“
- Oder
- „Hinsichtlich des Vermögens des/der.....: Verfügungen sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO, Amtsgericht, Aktenzeichen

## Eintragung

- Das Ersuchen ist also sehr genau daraufhin zu prüfen, welcher Vermerk im Grundbuch eingetragen werden soll.
- Oft steht im Ersuchen, das um Ermittlung gebeten wird, ob noch weitere Grundstücke im Eigentum des Schuldners stehen. Es wird gebeten, auch dort die Eintragung vorzunehmen. Dies ist zulässig.
- Informiert über die Eintragungen werden die ersuchende Behörde, der Eigentümer und ist im Grundbuch schon eine Zwangsversteigerungsvermerk oder Verwaltung eingetragen, dann unbedingt die Abteilung zum dortigen Aktenzeichen